

Richtlinie

für die Begleitung und Unterstützung von Theologiestudierenden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Theologiestudierendenliste-Richtlinie – StudListeRL)

Vom 6. März 2023 (ABl. 2023 S. A 54)

[Das Landeskirchenamt hat auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Richtlinie beschlossen:]

^{*} Inhaltsübersicht

1. Begleitung und Unterstützung	1
2. Studierendenliste	2
3. Inkrafttreten.....	2

1. Begleitung und Unterstützung

(1) Die Landeskirche begleitet und unterstützt Menschen, die in ihrem Bereich Theologie studieren und die sich für eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche interessieren.

(2) Theologiestudierende finden in ihren Ortsgemeinden einen Ort für kirchliches Leben und Entfaltung. Dafür setzen sich Kirchenvorstände sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Landeskirche vermittelt den Kontakt für Praktika in Kirchengemeinden.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten pflegen den Austausch mit den Studierenden, die ihren Wohnort in ihrem Kirchenbezirk hatten. Studierenden, die keinen Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche hatten, wird der Kontakt zu einem Kirchenbezirk vermittelt.

(4) Die Landeskirche veranstaltet und vermittelt Tagungen und Rüstzeiten zur Studienbegleitung und zur geistlichen Orientierungshilfe.

* nichtamtlich

3.1.13 Theologiestudierenden-Liste RL

(5) Die Ansprechpartner der Landeskirche stehen regelmäßig zur Kontaktaufnahme und individuellen Beratung zur Verfügung.

2. Studierendenliste

(1) Die Studierendenliste ermöglicht der Landeskirche den Kontakt zu den Theologiestudierenden zum Zweck der Begleitung und Unterstützung.

(2) Auf Antrag aufgenommen wird:

- a) wer Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
- b) wer an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule einen Studiengang belegt, der zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifiziert einschließlich Promotionsstudium.

(3) Mit dem Antrag erklären sich Studierende mit der Verarbeitung der mitgeteilten Daten zum Zwecke der Begleitung und Unterstützung einverstanden.

(4) Von der Liste genommen wird:

- a) wer die Streichung von der Liste beantragt oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerspricht.
- b) wer auf eine andere landeskirchliche Liste wechselt.
- c) wer nach wiederholtem Kontaktversuch nicht mehr erreichbar ist.
- d) wer das für den Pfarrdienst qualifizierende Theologiestudium abgeschlossen hat oder es aus anderen Gründen beendet.

Die Studierenden sollen das Landeskirchenamt über Studienabschluss, -abbruch, -wechsel oder -unterbrechung informieren.

3. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Begleitung und Unterstützung von Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 18. August 2015 (ABl. S. A 184) außer Kraft.